



Schleswig-Holsteinischer Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Düsternbrooker Weg 92
24105 Kiel

Datum: 28.05.2019
Bearbeitung: Prof. Dr. Christoph Brüning/
Asad Yasin
Telefon: +49(431) 880-1505
E-Mail: lsbruening@law.uni-kiel.de;
institut@lvstein.uni-kiel.de

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderung

der Abgeordneten des SSW, Drucksache 19/1286

Entwurf eines Gesetzes über einen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene

der Fraktion der AfD, Drucksache 19/1327 (neu) – 2. Fassung

Sehr geehrte Damen und Herren,

anliegend erhalten Sie die Stellungnahme des Instituts sowie von mir persönlich zu den o. g. Gesetzentwürfen sowie zur schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags. Für die Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen der parlamentarischen Beratung danke ich Ihnen sehr. Sollte weiterer Anhörungsbedarf bestehen, stehe ich gerne zur Verfügung. Ich würde mich freuen, wenn die aufgezeigten Argumente Eingang in Ihre Diskussion fänden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Prof. Dr. Christoph Brüning

Vizepräsident des Schleswig-Holsteinischen Landesverfassungsgerichts
Lehrstuhl für Öffentliches Recht und Verwaltungswissenschaften
Vorstand des Lorenz-von-Stein-Instituts

Stellungnahme

zur schriftlichen Anhörung des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtags

1. Gesetzentwurf

der Abgeordneten des SSW

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

LT-Drs. 19/1286

vom 20. Februar 2019

2. Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Beauftragter für Menschen mit Behinderungen auf kommunaler Ebene

LT-Drs. 19/1327 (neu) – 2. Fassung

Vom 26. Februar 2019

Mit Schreiben vom 26. April 2019 wurde dem Lorenz-von-Stein-Institut für Verwaltungswissenschaften sowie mir persönlich Gelegenheit gegeben, zu dem o. g. Gesetzentwurf und der o. g. schriftlichen Anhörung Stellung zu nehmen.

Dieser Bitte komme ich gerne nach und äußere mich für beide Anzuhörende wie folgt:

I. Bestehende Regelungen in Schleswig-Holstein

Bereits de lege lata (seit 1995) besteht im Land die Möglichkeit für die **Gemeinden** zur Bildung eines *Beirats* für gesellschaftlich bedeutsame Gruppen gem. § 47d Abs. 1 GO. Bei der gesellschaftlichen Bedeutsamkeit handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, dessen Auslegung im Einzelfall durch die jeweilige Gemeindevertretung erfolgt und der nach vertretbarer Auffassung wohl zusätzlich einen Beurteilungsspielraum enthält.

Der Gemeinde kommt danach eine politisch geprägte Einschätzungsprärogative zu, welche besonderen Gegebenheiten in Bezug auf gesellschaftliche Gruppen der örtlichen Ebene zugrunde liegen. Neben der offensichtlichen Zweckmäßigkeit einer sachnahen Beurteilung ist dieses Ergebnis Folge der verfassungsrechtlichen Garantie der eigenverantwortlichen Selbstverwaltung der örtlichen Angelegenheiten, Art. 28 Abs. 2 S. 1 GG, Art. 54 Abs.1 LV SH.

Bei Bildung des Beirats durch Satzungsbeschluss der Gemeindevertretung fallen diesem die festgeschriebenen Rechte aus § 47e Abs. 1 und 2 GO zu. Diese umfassen v.a. ein Unterrichtsrecht des Beirats in allen Angelegenheiten, die die von ihm vertretenen gesellschaftlichen Gruppen betreffen, sowie ein Teilnahme-, Rede- und (Sach-)Antragsrecht in der Gemeindevertretung und den Ausschüssen in solchen Angelegenheiten zugunsten des Beiratsvorsitzenden bzw. seines Vertreters. Zusätzlich stehen den Beiräten die in § 30 Abs. 1 GO genannten Auskunfts- und Akteneinsichtsrechte gegenüber dem Bürgermeister in allen Selbstverwaltungsangelegenheiten und zu allen Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung zu, soweit diese Angelegenheiten des jeweiligen Beirats berühren. Es besteht zudem die Möglichkeit gem. § 16c Abs. 2 S. 1 GO, durch Gemeinderatsbeschluss den Beiratsvorsitzenden oder ein anderes Mitglied des Beirats als Sachverständigen bzw. Betroffenen an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen zu lassen und diesem das Wort zu erteilen. Dies dient einer möglichst frühzeitigen Beteiligung vor dem Hintergrund der Vorschrift des § 47e Abs. 2 S. 2 GO, die für die Ausübung der dort genannten Rechte einen vorangegangenen Beschluss des Beirats in dieser Sache fordert.¹

Auch auf **Kreisebene** existieren die entsprechende Regelungen der §§ 42a, 42b KrO. Es finden sich hingegen keine entsprechenden Regelungen in der Amtsordnung des Landes.

¹ Hierzu auch Bracker/*Dehn*, GO SH, 14. Aufl. 2018, § 47e Absatz 2, Punkt 4.

Im Unterschied zu dem in den vorliegenden Gesetzesentwürfen vorgesehen kommunalen Beauftragten besteht ein **Beirat** als Gremium aus mehreren Personen, was ein größeres Meinungsbild und die Beachtung verschiedener Perspektiven fördert. Nachteilig kann sich hingegen zugleich das Erfordernis der Abstimmung im Beirat in Bezug auf Bestimmtheit und Durchsetzungsfähigkeit der einzelnen Position auswirken; zudem fallen naturgemäß höhere Kosten durch Entschädigungen für mehrere Personen an. Beide Gesetzesentwürfe sehen vor, dass im Falle des Bestehens eines kommunalen Beirats dessen Vorsitzender zugleich das Beauftragtenamt auszufüllen *hat*, vgl. § 47g Abs. 1 S. 2 GO-Entwurf und § 42c Abs. 1 S. 2 KrO-Entwurf des SSW, bzw. ausfüllen *kann*, vgl. § 47g Abs. 1 S. 2 GO-Entwurf und § 42c Abs. 1 S. 2 KrO-Entwurf der AfD.

Hinsichtlich der **Umsetzung** der bestehenden fakultativen Regelungen und der Einführung eines kommunalen Beirats bzw. eines kommunalen Beauftragten für behinderte Menschen in den Städten und Gemeinden, Kreisen und kreisfreien Städte Schleswig-Holsteins ergibt sich folgendes Bild:

Bis auf die Kreise Plön und Schleswig-Flensburg² haben alle Kreise und auch die 4 kreisfreien Städte einen solchen Beauftragten eingeführt.

In den Gemeinden des Landes existiert soweit ersichtlich bisher lediglich in 38 Gemeinden ein solcher kommunaler Beauftragter bzw. Beirat für diese Gruppe.³

Es ist anzunehmen, dass die Diskrepanz der Bestellung eines solchen Beauftragten in Kreisen und Gemeinden auf der Unterschiedlichkeit der konkreten örtlichen Verhältnisse ins-

² Im Kreis Schleswig-Flensburg wurde zwar ein Beschluss zur Berufung eines Beauftragten gefasst, besetzt ist das Amt jedoch nicht, vgl. die Pressemitteilung des Landtags Nr. 212 vom 19.12.2018, abrufbar unter: <http://www.landtag.ltsh.de/pressticker/2018-12-19-10-09-23-19b3/>, Aufruf am 10.05.2019.

³ Vgl. hierzu die Liste des Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen, abrufbar unter: <https://www.landtag.ltsh.de/export/sites/ltsh/beauftragte/beauftragte-men/publikationen/weblist-Barrierefrei.pdf>, Aufruf am 10.05.2019.

besondere in Bezug auf gesellschaftliche Gruppen beruht. Die verantwortliche Kommunalpolitik erscheint wegen ihres deutlichen Ortsbezugs ohne Weiteres fähig, die örtlichen Gegebenheiten zu erfassen und den konkreten Bedarf abzuschätzen.

Daneben besteht das Amt des **Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen** beim Präsidenten des Schleswig-Holsteinischen Landtags gem. § 4 Abs. 1 LBGG SH, der entsprechende Aufgaben zwar primär auf Landesebene erfüllt (vgl. § 5 Abs. 1 LBGG SH), aber zugleich bereits jetzt gem. § 5 Abs. 3 LBGG für jede Person, jeden Verband und jede Institution ansprechbar und zugänglich ist in Angelegenheiten, die die Lebenssituation von Menschen mit Behinderungen betreffen.

Zusätzlich besteht beim Landesbeauftragten für Menschen mit Behinderungen der Landesbeirat zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen gem. § 14 Abs. 1 LBGG SH, der den Landesbeauftragten in allen wesentlichen Fragen, die die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren, berät und unterstützt.

Hinzu kommt bundesgesetzlich gem. § 181 S. 1 SGB IX seit dem Bundesteilhabegesetz der sog. **Inklusionsbeauftragte des Arbeitgebers**, der durch den Arbeitgeber bestellt, diesen in Angelegenheiten *schwer*behinderter Menschen verantwortlich vertritt und vor allem darauf achtet, dass dem Arbeitgeber obliegende Verpflichtungen erfüllt werden, vgl. S. 3 der Vorschrift. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit mit der jeweiligen Schwerbehindertenvertretung und dem Betriebsrat. Der Anwendungsbereich der Norm erstreckt sich auch auf entsprechende kommunale Unternehmen unabhängig der Rechtsform. Durch die Begrenzung der Tätigkeit des Inklusionsbeauftragten auf den unternehmerischen Bereich und die Wahrnehmung der Interessen von schwerbehinderten Menschen werden Doppelzuständigkeiten vermieden.

II. Bestehende Regelungen in den anderen Flächenländern

Auch in den anderen Flächenländern bestehen gesetzliche Regelungen hinsichtlich eines Beauftragten bzw. Beirats für Menschen mit Behinderungen der kommunalen Ebene:

Land	Rechtsgrundlage	Adressat	Art der Verpflichtung	Form der Wahrnehmung
Bayern	Art. 18 S. 1 BGG	Bezirke Landkreise Kreisfreie Städte	Sollen	Beauftragter
BW	§ 15 Abs. 1 BGG	Stadtkreise Landkreise Sonstige	Müssen Können	Beauftragter
Bbg.	§ 19 Abs. 1 S. 2 KVerf	Gemeinden Landkreise	Können	Beauftragter oder Beirat
MV	§ 41a S. 2 KV § 118a S. 2 KV	Gemeinden Landkreise	Können	Beauftragter oder Beirat
Nds.	§ 12 Abs. 4 BGG	Landkreise Kreisfreie Städte	Müssen	Beirat oder ver- gleichbar
NRW	§ 27a S. 1 GO	Gemeinden (Kreise ange- sprochen in § 13 BGG)	Können	Beauftragter oder Beirat
Saarland	§ 50a Abs. 2 KSVG § 19 Abs. 1 S. 1 BGG	Gemeinden Landkreise	Müssen	Beauftragter
Sachsen	§ 47 GO § 43 LKO	Gemeinden Landkreise	Können	Beirat
LSA	§ 80 KVG	Kommunen	Sollen	Beauftragter oder Beirat
RLP	§ 56a GO § 49b LKO	Gemeinden Landkreise	Können	Beirat
Thürin- gen	§ 19 Abs. 1 GIG	Landkreise Kreisfreie Städte	Können	Beauftragter

Auch im Land **Hessen** bestehen auf Grundlage der kommunalen Organisationshoheit als Ausprägung der Selbstverwaltungsgarantie vereinzelt kommunale Beauftragte und Beiräte für Menschen mit Behinderungen. So werden diese u.a. in § 18 Abs. 2 Nr. 3 BGG im Zusammenhang mit dem Landesbeauftragten erwähnt und auch § 8c Abs. 1 S. 2 und 3 GO

regelt die abstrakte Möglichkeit, Vertretern von Beiräten in den Organen der Gemeinde und ihren Ausschüssen Anhörungs-, Vorschlags- und Rederechte einzuräumen. Gem. § 9 Abs. 2 BGG haben die kommunalen Gebietskörperschaften, ihre Behörden und Dienststellen sowie die sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an denen sie maßgeblich beteiligt sind, zudem zu prüfen, ob sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Möglichkeiten die Ziele des Behinderten-Gleichstellungsgesetzes bei ihren Planungen und Maßnahmen umsetzen können. Im Rahmen dieser Prüfung stellen die kommunalen Gebietskörperschaften einen Plan zur Umsetzung der Ziele nach § 1 auf, soweit sie nicht die entsprechende Anwendung dieses Gesetzes beschlossen haben. Dabei kann der Abschluss einer Zielvereinbarung nach § 3 Abs. 2 die Aufstellung eines Plans ersetzen.

Der Ländervergleich zeigt auf, dass die Einführung eines Beauftragten bzw. Beirats für Menschen mit Behinderungen für die kommunale Ebene überwiegend auf fakultativen Landesregelungen beruht.

In Bayern hingegen *sollen* Bezirke, Landkreise und kreisfreien Städte und im Land Sachsen-Anhalt sogar alle Kommunen einen solches Amt einrichten.

Darüberhinausgehend haben Baden-Württemberg, Niedersachsen und das Saarland die Einrichtung eines solchen Amtes für die Kreisebene verpflichtend vorgeschrieben, wobei als einziges Flächenland die saarländische Regelung hierzu auch die Gemeindeebene verpflichtet.

III. Kommunale Verpflichtung zur Einführung durch Landesrecht

Soweit die Einführung eines solchen Beauftragtenamtes bzw. eines Beirats auf einem Willensentschluss der Gemeinde(-vertretung) bzw. des Kreises beruht, ist dies rechtlich gedeckt von der kommunalen Organisationshoheit. Aus diesem Grund fehlt es bereits an der Erforderlichkeit der gesetzlichen Regelungen der §§ 47d, 47e GO und den entsprechenden Regelungen der Kreisordnung. In diesen Fällen können die gesetzlichen Regelungen allein

wegen ihres appellativen Charakters gewertet werden als Aufruf des Gesetzgebers, diesem Thema eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen.⁴

Soweit das Land den Kommunen im Wege einer Verpflichtung durch Landesrecht vorschreibt, ein entsprechendes Amt einzurichten, stellt dies einen Eingriff in Organisationshoheit der Kommunen aus Art. 28 Abs. 1 S. 1 GG, Art. 54 Abs. 1 LV SH dar. Unter der Annahme, dass damit der Kernbereich der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden und auch der Kreise in diesem Bereich nicht „erstickt“ wird, erscheint eine derartige Verpflichtung gleichwohl im Grundsatz gerechtfertigt, wenn man sich den bereits verfassungsrechtlich begründeten Gleichstellungsauftrag aus Art. 3 Abs. 1 GG und Art. 3 und 7 LV SH vor Augen führt.⁵

Jedoch hat der Landesgesetzgeber zugleich aus Verhältnismäßigkeitsgesichtspunkten die Belastungen, die aus der auferlegten Pflicht resultieren, insbesondere für kleinere Gemeinden zu beachten und entsprechend in seine Abwägung miteinzubeziehen. Denn die kleineren Gemeinden besitzen in der Regel sehr viel weniger organisatorischen, personellen und finanziellen Spielraum als größere Kommunen und haben daher regelmäßig weniger Möglichkeiten durch z.B. Verlagerung von Stellen, Umschichtung von Ressourcen oder Neuverteilung von Zuständigkeiten die Kosten eines Beauftragtenamtes aufzufangen. So hat auch der niedersächsische Staatsgerichtshof die landesgesetzliche Auferlegung einer kommunalen Pflicht zur Bestellung einer hier hauptberuflichen Frauenbeauftragten für kleinere Gemeinden bis 20.000 Einwohner für unverhältnismäßig gehalten.⁶ Es kann

⁴ So Bracker/*Dehn*, GO SH, 14. Aufl. 2018, Vorbemerkung zu § 47d.

⁵ Vgl. auch BVerfGE 91, 228 – keine Verletzung der Selbstverwaltungsgarantie durch die den schleswig-holsteinischen Gemeinden und Ämtern auferlegte Verpflichtung, eine hauptamtliche Gleichstellungsbeauftragte zu bestellen, soweit Beschränkung auf landesgesetzliche Rahmenregelung mit hinreichend organisatorischem Eigenspielraum der Gemeinde; zusätzlich die Beteiligungsvorschriften für Kinder und Jugendliche des § 47f GO.

⁶ Nds. StGH NVwZ 1997, 58 (60).

auch in Schleswig-Holstein zumindest nicht ausgeschlossen werden, dass die Diskrepanz der Einführung eines solchen Amtes auf Kreis- und Gemeindeebene auch Folge der mangelnden Leistungsfähigkeit und Verwaltungskraft kleinerer Gemeinden ist.

Diesem Gesichtspunkt wird jedoch in den vorliegenden Gesetzesentwürfen Rechnung getragen, indem den amtsangehörigen Gemeinden die Möglichkeit eröffnet wird, einen entsprechenden Beauftragten gemeinsam im Bereich der Amtsverwaltung zu bestellen, vgl. § 47g Abs. 1 S. 3 des jeweiligen GO-Entwurfs und § 22b S. 1 des jeweiligen AO-Entwurfs.

IV. Zuständigkeiten und Aufgaben eines kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen

Generell und im Querschnitt umfassen die Aufgaben eines solchen Beauftragten in der Praxis die Teilnahme an Beratungen, die Gewährleistung des Informationsflusses zwischen allen Beteiligten, die Organisation von Einzelfallhilfemaßnahmen (jedoch ohne deren eigene Durchführung), das Aufgreifen und Weiterleiten von Beschwerden sowie bestimmte Anhörungsrechte z.B. bei größeren Infrastrukturprojekten.

Dabei ist in Bezug auf Zuständigkeiten und Aufgaben eines kommunalen Beauftragten für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich zwischen dem sich bereits aus der Verfassung ergebenden und von den Gleichstellungsgesetzen aufgegriffenen Gleichstellungsauftrag einerseits und der Wahrnehmung von Interessen von Menschen mit Behinderungen andererseits zu unterscheiden.

Während der Gleichstellungsauftrag nicht zuletzt wegen seiner verfassungsrechtlichen Fundierung unproblematisch erscheint, geht eine Interessenvertretung bereits begrifflich und inhaltlich weiter, umfasst sie doch grundsätzlich jedes Interesse der vertretenen gesellschaftlichen Gruppe über das Gleichstellungsinteresse hinaus. Zugleich stellt sich eine

solche Interessenwahrnehmung in Form einer institutionalisierten Beteiligung von Partikularinteressen⁷ in mehreren Hinsichten als problematisch dar. Als abstrakt kritisch hervorzuheben ist dabei insbesondere im Falle einer landesgesetzlichen Verpflichtung die Singularität und Beliebigkeit der Auswahl der Interessengruppe durch den von den konkreten örtlichen Gegebenheiten entfernten Landesgesetzgeber.⁸ Ggf. wird durch eine landesgesetzlich vorgegebene institutionalisierte Interessenbeteiligung besonderer Gruppen eine faktische Privilegierung dieser Gruppe entgegen der demographischen und gesellschaftlichen örtlichen Gegebenheiten erreicht, die sich am Maßstab des Art. 3 Abs. 1 GG messen lassen muss.

Ausufernde Zuständigkeiten und Aufgaben eines entsprechenden Beauftragten rufen auch mit Blick auf dessen Legitimation und das Prinzip der repräsentativen Demokratie, Art. 20 Abs. 1 und 2, 28 Abs. 1 S. 2 GG, Einwände hervor. Nach den Wortlauten der § 47g Abs. 1 S. 1 GO-Entwurf und § 42c Abs. 1 S. 1 KrO-Entwurf wird der Beauftragte von den Gemeinden bzw. Kreisen „bestellt“; mit Blick auf den Abs. 5 der jeweiligen Vorschrift ergibt sich jedoch, dass eine Wahl des Beauftragten nach näherer Ausgestaltung durch Satzung vorgesehen ist. Insofern kann bei einer Wahl durch das jeweilige Vertretungsorgan von einer abgeleiteten, mittelbaren Legitimation gesprochen werden; bei einer auch möglichen Wahl durch das kommunale Wahlvolk insgesamt oder die betroffene gesellschaftlich bedeutsame Gruppe⁹ sogar von einer direkten, unmittelbaren Legitimationskette.

Jedoch ist zu betonen, dass der Beauftragte keine originären Zuständigkeiten des allein direkt und unmittelbar durch das Wahlvolk demokratisch legitimierten Vertretungsorgans (der Gemeindevertretung, vgl. § 27 f. GO bzw. des Kreistags, vgl. § 22 f. KrO) über-

⁷ Zum Begriff, s. *Schulz/Tischer*, KommJur 2012, 281 – zu Seniorenbeiräten.

⁸ So auch *Meyer*, in Mann/Püttner, HdkWP Bd. 1, 3. Aufl. 2007, § 25 Rn. 63.

⁹ Zu dieser Möglichkeit: *Bracker/Dehn*, GO SH, 14. Aufl. 2018, § 47d Absatz 2, Punkt 2.

nehmen darf. Ohne direkte Legitimation des Beauftragten durch das kommunale Wahlvolk insgesamt kommt diesem kein Mitentscheidungsrecht bei Beschlüssen der Vertretung zu. Möglich scheint allein eine beratende Mitwirkung im Vorfeld von Entscheidungen.

V. Konnexitätsregelung

Bei einer landesgesetzlichen Verpflichtung der Kommunen zur Bestellung eines solchen Beauftragten wird nach zutreffender Auffassung die Konnexitätsregelung des Art. 57 Abs. 2 LV SH ausgelöst. Nach dem Vorschlag des SSW soll der Beauftragte ehrenamtlich tätig werden, wobei von einem monatlichen Betrag von ca. 500 Euro pro Beauftragtem ausgegangen wird, der sich aus der gewährten Aufwandsentschädigung und Sachkosten zusammensetzt.¹⁰ Ausgehend von diesem Betrag würde für 1.106 politisch selbstständige Gemeinden im Land jährlich eine Summe von ca. 6,6 Mio. Euro aufgewendet werden müssen. Dieser Beitrag enthält noch nicht die Kosten auf Kreisebene, die diese Summe jedoch nur unerheblich steigern dürften, und beachtet zudem nicht die Möglichkeit der Bestellung eines gemeinsamen Beauftragten auf Amtsebene.

Soweit die Einführung eines solchen Beauftragten auf einem eigenen Willensentschluss der Kommunalvertretung beruht, trägt die Kommune die Kosten selber. In diesem Fall trifft das Land keine Kostenlast.

¹⁰ Vgl. die Möglichkeit der Gewährung von Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld an den Vorsitzenden und die Mitglieder der Beiräte sowie deren Stellvertreter nach § 47d GO gem. § 9 Abs. 1 Nr. 8 und 10 EntschVO SH und vergleichend die den ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten gewährte Entschädigung gem. § 10 Abs. 1 S. 2 EntschVO SH: in Gemeinden, Städten und Ämtern mit bis zu 5.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 238 Euro, bis zu 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 297 Euro und über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern 355 Euro monatlich; ggf. zusätzlich Sitzungsgeld.

VI. Bewertung der Gesetzesentwürfe

Die Gesetzesentwürfe sind grundsätzlich zu begrüßen, fördern sie doch den bereits verfassungsrechtlich vorgegebenen Gleichstellungsauftrag. Jedoch ist zum einen der Mehrwert der Bestellung eines weiteren Beauftragten zu bezweifeln. Zum anderen wird die Einschätzung u.a. der Landesregierung geteilt, dass die konkrete Entscheidung zur Bestellung/Einführung eines solchen Beauftragtenamtes auf kommunalpolitischer Ebene und in einem kommunalpolitischen Willensentschluss liegen muss, da nur diese die spezifischen und konkreten Gegebenheiten vor Ort sachgerecht einschätzen können.

Die Möglichkeit einer freiwilligen Einführung wahrt hingegen die kommunalpolitischen Entscheidungsfreiräume, indem nur eine allgemeine Möglichkeit zur Einführung eines solchen Amtes geschaffen wird, nicht aber konkrete Vorgaben zur zwingenden Beteiligung bestimmter Partikularinteressen gemacht werden. Auch der sich durch zusätzliche Akteure grundsätzlich steigernden Gefahr einer Zersplitterung des kommunalpolitischen Willens- und Meinungsbildungsprozesses könnte durch die Aufgabenwahrnehmung durch bereits vorhandene Akteure bzw. Strukturen, z.B. durch Seniorenbeiräte, vorgebeugt werden. Insofern erscheint es zweckmäßig, im Einzelfall eine konkrete Kosten-Nutzen-Rechnung im Hinblick auf die Einrichtung eines weiteren Beauftragtenamtes mit besonderem Blick auf bereits auf örtlicher Ebene vorhandene Strukturen vorzunehmen.

Sollte eine entsprechende landesgesetzliche Verpflichtung der Kommunen zur Einrichtung und Einführung eines solchen Beauftragtenamtes gleichwohl erwogen werden, sollten sich dessen Aufgaben und Zuständigkeiten abseits des Umstandes, dass diese bereits aus verfassungsrechtlichen Gründen auf die beratende Mitwirkung im Vorfeld von Entscheidungen beschränkt sind, aus Gründen der Rechtssicherheit und der Klarstellung allein auf das Ziel der Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen beschränken. Keinesfalls darf die Einführung eines solchen Beauftragten zu einer Schmälerung der Gesamtverantwortung des Gemeinderats führen.

Auf der anderen Seite ist zudem sicherzustellen, dass eine Beteiligung in allen Angelegenheiten der vertretenen Gruppe tatsächlich erfolgt, soll der Beauftragte nicht eine bloße

Alibifunktion erfüllen, mit der zugleich ein erhebliches Enttäuschungspotential einhergeht.

Kiel, den 04.06.2019

gez. Prof. Dr. Christoph Brüning

(unter Mitarbeit von Asad Yasin)